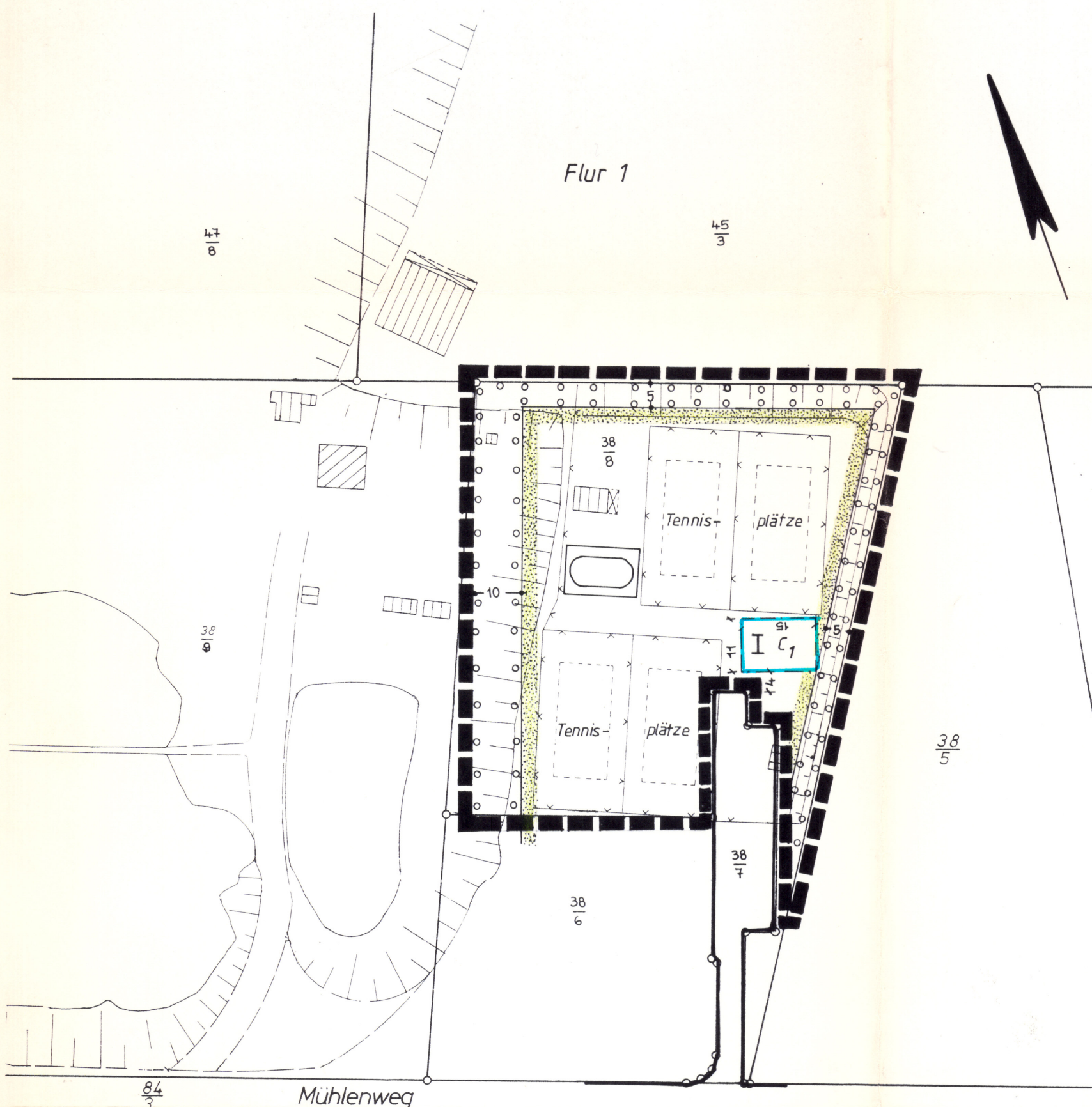
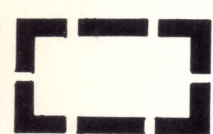


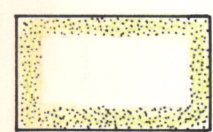


Flur 2

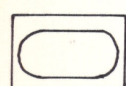
Planzeichenerklärung



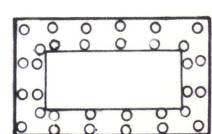
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung



Grünfläche



Sportplatz



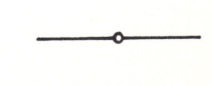
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe textl. Festsetzung 1)



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenze
Zahl der Vollgeschosse



Parzellengrenze mit Vermarkung

PRAAMBEL / VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Weyhausen, den 30. Juni 1988

Erst Herr ...
1. stellv. Bürgermeister



Feiler
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Weyhausen, den 30. Juni 1988

Feiler
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.08.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Weyhausen, den 30.08.1987
Müller
Öffentl. best. Verm.-ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. H. Gade
Bauingenieurmeister
Schillerstraße 62
Tel. 0536/25091
3180 WOLFSBURG

Wolfsburg, den 01.08.1987

Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.11.1987 bis 21.12.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhausen, den 30. Juni 1988

Feiler
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhausen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Weyhausen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.08.88 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Weyhausen, den 30. Juni 1988

Feiler
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Gifhorn am 10.08.88 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat bis zum der Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Landkreis Gifhorn hat am 2.1.1988 (A.Z. 03/6770-0030/264) erklärt, daß er unter Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 2.1.1988

LANDKREIS GIFHORN

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Buthe

(Buthe)

LANDKREIS GIFHORN

GIFHORN

Der Rat der Gemeinde ist den

aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Weyhausen, den

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.1988 in Kraft getreten.

Weyhausen, den 1.1.1989

Feiler
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Weyhausen, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Weyhausen, den

Gemeindedirektor

Textliche Festsetzungen

1) Die für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern um die Sportfläche für Tennis-festgesetzte Schutzpflanzung ist als Lärmschutzpflanzung mit 50-60 möglichst großblättrigen heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100 qm anzulegen und zu unterhalten.

2) Innerhalb der Grünfläche -Sportanlage- sind auf der durch Baugrenzen näher festgelegten und durch Buchstaben gekennzeichneten Fläche die folgenden baulichen Anlagen zulässig:

Fläche C₁: Vereinsheim mit Umkleieräumen und Toilettenanlage mit der

Grundfläche von 165 qm

Geschoßfläche von 165 qm

Bebauungsplan
"Sport-u. Freizeitanlage
Silbersee"
-1. Änderung-
Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn
Maßstab 1:1000

Urschrift

A-Nr.: 87 PL2105/7

Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn

B e g r ü n d u n g

zur I. Änderung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitanlage Silbersee" der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat in seiner Sitzung am 4. April 1984 den Bebauungsplan "Sport- und Freizeitanlage Silbersee" mit Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 4. Dezember 1984 - 61-6170-00/30/36h - vom Landkreis Gifhorn genehmigt.

Bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ging die Gemeinde von einer gemeinschaftlich betriebenen Tennisaußenanlage und Tennishalle aus. Aus diesem Grunde wurde die Mitbenutzung der Umkleidekabinen und Sanitärräume sowie des Vereinsheimes der Tennishalle für die Tennisaußenanlage geplant. Zwischenzeitlich hat es sich gezeigt, daß der in Weyhausen ansässige Tennisclub Weyhausen e.V. nur die Tennisaußenanlage betreiben kann. Es bestehen Bestrebungen, die Tennishalle möglicherweise durch eine Personenvereinigung kommerziell zu betreiben. Eine Mitbenutzung der Anlagen der Tennishalle kann dem Betreiben der Tennisaußenanlage auf Dauer nicht in Aussicht gestellt werden. Das Vereinsleben würde hierdurch gestört bzw. möglicherweise beendet.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine entsprechende Planänderung herbeizuführen, wodurch es den Betreibern der Tennisaußenanlage ermöglicht wird, eigene Umkleidekabinen und Sanitärräume zu benutzen. In die Planung soll daher eine baulich nutzbare Fläche für die entsprechenden Funktionsräume aufgenommen werden.

Aufgrund des durchgeführten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung ist erkennbar, daß private sowie öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung von Bauflächen für derartige Funktionsräume sprechen, nicht bestehen, da die bestehende Planung durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt wird.

Für die Ver- und Entsorgung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. die Ausführungen der Begründungen.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Kläranlage in Weyhausen.

Kosten entstehen der Gemeinde Weyhausen für die I. Änderung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitanlage Silbersee" nicht.

Weyhausen, 30. Juni 1988

Hemmerling
.....

1. stellv. Bürgermeister
(Hemmerling)



Feiler
.....

Gemeindedirektor
(Feiler)

Die Begründung hat gemeinsam mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 19. November 1987 bis zum 21. Dezember 1987 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Rates am 18. Mai 1988 beschlossen.

Weyhausen, 30. Juni 1988

Hemmerling
.....
1. stellv. Bürgermeister
(Hemmerling)



Feiler
.....

Gemeindedirektor
(Feiler)